



Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0145

Gegenstand: Cyberangriff auf die IT-Systeme der Neubrandenburger
Wohnungsgesellschaft (neuwoges)

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 21.07.2026

Einreicher: Ratsherr Holger Hanson

Sehr geehrter Herr Gesswein,

bitte leiten Sie die nachfolgend aufgeführte Anfrage, mit der Bitte um Beantwortung, an den Oberbürgermeister Herrn Nico Klose, weiter. Die erbetenen Informationen sind für unsere Fraktion bedeutsam.

Hilfsweise bitte ich Sie um weitere Behandlung dieser Anfrage durch Einleitung eines entsprechenden Verfahrens.

Gemäß § 71 Abs. 4 KV M-V kann eine Fraktion oder ein Viertel aller Mitglieder die Einholung einer solchen Gesellschafterinformation bewirken.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen.

gez. i.A. Holger Hanson
Dr. Roman Kubetschek

Cyberangriff auf die IT-Systeme der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft

Gemäß § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist die Stadtvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Der jüngst bekannt gewordene Cyberangriff auf die IT-Systeme der Neubrandenburger

Wohnungsgesellschaft (neuwoges) stellt nach allgemeiner kommunalrechtlicher Bewertung einen sicherheitsrelevanten und außergewöhnlichen Vorgang dar, der sowohl datenschutzrechtliche als auch wirtschaftliche Auswirkungen auf ein kommunales Unternehmen hat.

Der Oberbürgermeister wird gebeten darüber Auskunft zu erteilen, aus welchen Erwägungen eine Information durch ihn selbst und die verantwortlichen Fachbereiche der Stadtverwaltung, an die Stadtvertretung bislang unterblieben ist.

Der Oberbürgermeister wird gebeten darüber Auskunft zu erteilen, aus welchen Erwägungen eine Information durch die Geschäftsführung der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (neuwoges), an die Stadtvertretung bislang unterblieben ist.

Der Oberbürgermeister wird gebeten darüber Auskunft zu erteilen, ob er selbst, und/oder Fachbereiche der Stadtverwaltung, bereits am 18.06.2026, bei der Durchführung der Sitzung der Stadtvertretung, über direkte Informationen durch die Geschäftsführung, zu dem Angriff auf die Cybersysteme der neuwoges verfügten.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, allen Mitgliedern der Stadtvertretung den bislang in dieser Sache zwischen der neuwoges und dem Oberbürgermeister geführten Schriftwechsel, über das Ratsinformationssystem, zugänglich zu machen.

Nach allen, bislang nur öffentlich verfügbaren Medienberichten ist folgendes bekannt:

Die verfügbaren Quellen zeigen ausschließlich Presseinformationen, öffentliche Stellungnahmen der Neuwoges und die Meldung an die Datenschutzbehörde, jedoch keinerlei politische Unterrichtung der Stadtvertretung.

Der Oberbürgermeister hat, in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.06.2026, unter dem Tagesordnungspunkt TOP 5 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt, Vorlage: INF/VIII/0110, hinsichtlich einer weiteren Nachfrage von Rats Herrn Dr. Kubetschek bezüglich des DatenVorfalls bei der NEUWOGES, auf die Gesellschaft als Ansprechpartnerin verwiesen. Der zu diesem Zeitpunkt der Sitzung ebenfalls anwesende Geschäftsführer der neuwoges, Frank Benischke, hat sich nicht zu Wort gemeldet.

1. Öffentliche Kommunikation der Neuwoges

- Die Neuwoges hat den Angriff am 5. Juni 2026 öffentlich bestätigt und technische Details sowie Vorsichtsmaßnahmen veröffentlicht.
- Am 9. Juni 2026 folgten weitere Informationen über die laufende Analyse und die geplante Information betroffener Personen und Behörden.
- Am 16./17. Juni 2026 gab es einen ausführlichen Pressetermin der Geschäftsführung.

2. Formelle Meldungen

- Die Neuwoges hat den Vorfall gemäß Art. 33 DSGVO an den Landesdatenschutzbeauftragten MV gemeldet.

3. Information der Stadtvertretung

In keiner der Quellen findet sich ein Hinweis darauf, dass:

- die Geschäftsführung der Neuwoges die Stadtvertretung offiziell informiert hat,
- der Oberbürgermeister eine Unterrichtung der Stadtvertretung vorgenommen hat,
- eine Sondersitzung, Mitteilungsvorlage, Eilinformation oder Bericht im politischen Raum erfolgt ist,
- durch die Mitglieder des Aufsichtsrates der neuwoges, in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.06.2026 Informationen vorgetragen worden sind,

Die öffentliche, inoffizielle Berichterstattung konzentriert sich ausschließlich auf:

- technische Maßnahmen,
- Auswirkungen auf Mieter und Tochtergesellschaften,
- die Kommunikation mit Polizei, Datenschutzbehörde und Öffentlichkeit.

Begründung:

Es besteht eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Stadtvertretung, wenn ein kommunales Unternehmen wie die neuwoges einen sicherheitsrelevanten Vorfall (z. B. Cyberangriff) erleidet.

Diese Pflicht ergibt sich nicht allein aus der Kommunalverfassung MV, sondern aus drei Rechtsquellen, die zusammen eine klare Informationspflicht erzeugen. Die Pflicht zur Unterrichtung der Stadtvertretung ergibt sich aus:

1. § 28 Abs. 2 KV M-V: der Oberbürgermeister muss über wichtige Angelegenheiten informieren.
2. §49 GmbHG: Geschäftsführung muss außergewöhnliche Vorgänge melden.
3. Kommunale Beteiligungsrichtlinien / Gesellschaftsvertrag: der Aufsichtsrat muss die Stadtvertretung informieren.

Ein Cyberangriff ist ein außergewöhnlicher Vorgang, der:

- die IT-Sicherheit,
 - die Geschäftsfähigkeit,
 - die Datenintegrität,
 - die wirtschaftliche Lage
 - und die Haftungsrisiken
- einer GmbH unmittelbar betrifft.

Damit ist die Information, möglicherweise auch die Einberufung der Gesellschafterversammlung zwingend erforderlich.

§ 28 Abs. 2 KV M-V verpflichtet den Oberbürgermeister, die Stadtvertretung rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zu informieren.

Juristische Grundlagen:

- Die Unterrichtungspflicht ist umfassend: Der Oberbürgermeister muss vollständige, sachlich zutreffende und nicht selektive Informationen bereitstellen,
- Die Unterrichtungspflicht verlangt Rechtzeitigkeit: Die Information muss erfolgen, sobald ein Vorgang für die Gemeinde bedeutsam wird, nicht erst nach Abschluss interner Prüfungen,

Unterrichtungspflicht umfasst alle wichtigen Angelegenheiten: Dazu gehören auch Vorgänge in kommunalen Unternehmen, wenn sie die Gemeinde betreffen.

Ein Cyberangriff auf die neuwoges ist eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde, weil:

- die neuwoges eine kommunale GmbH ist, personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern betroffen sein können,
- die Funktionsfähigkeit eines städtischen Unternehmens beeinträchtigt wurde,

- finanzielle und haftungsrechtliche Risiken bestehen,
- die öffentliche Wahrnehmung der Stadt betroffen ist.

Damit ist § 28 Abs. 2 KV M-V zweifelsfrei einschlägig.

Organpflicht des Oberbürgermeisters

Die Unterrichtungspflicht ist eine Organpflicht des Oberbürgermeisters. Sie dient der demokratischen Kontrolle und der Funktionsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung.

Juristische Konsequenz:

Wenn der Oberbürgermeister Kenntnis von einem sicherheitsrelevanten Vorfall hat, muss er die Stadtvertretung proaktiv informieren. Ein Abwarten oder Zurückhalten von Informationen ist mit § 28 Abs. 2 KV M-V nicht vereinbar.

Kommunale Unternehmen sind Teil der „Angelegenheiten der Gemeinde“

Die Rechtsprechung und kommunalrechtliche Literatur sind hier eindeutig:

Vorgänge in kommunalen Unternehmen sind Angelegenheiten der Gemeinde, wenn sie die Gemeinde betreffen oder berühren.

Ein Cyberangriff auf die neuwoges betrifft:

- die Leistungsfähigkeit eines kommunalen Unternehmens,
- die Sicherheit kommunaler IT-Infrastruktur,
- die Daten von Bürgerinnen und Bürgern,
- die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft,
- die Reputation der Stadt.

Damit besteht eine Unterrichtungspflicht, selbst wenn der Angriff formal „nur“ die GmbH betrifft.

Zu §49 GmbHG und kommunalen Beteiligungsrichtlinien

Auch wenn §49 GmbHG die Einberufung der Gesellschafterversammlung regelt, ergibt sich daraus eine mittelbare Informationskette:

1. Die Geschäftsführung muss die Gesellschafterversammlung einberufen, wenn ein außergewöhnlicher Vorgang eintritt.
2. Die Stadt ist Gesellschafterin der Oberbürgermeister ist der Gesetzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung.
3. Der Oberbürgermeister erhält dadurch Kenntnis.
4. Der Oberbürgermeister muss die Stadtvertretung nach § 28 Abs. 2 KV M-V informieren.

Die Kommunalen Beteiligungsrichtlinien verstärken diese Pflicht ausdrücklich.

Wegen der hohen, öffentlichen Bedeutung wird um eine Beantwortung innerhalb der gültigen Fristen gebeten.

Der guten Ordnung wegen setzen wir Sie darüber in Kenntnis, dass wir zur Zeit prüfen, den Sachverhalt an die Kommunalaufsicht M-V, zur rechtlichen Beurteilung, zu übermitteln. Das Ergebnis unserer Prüfung wird im Wesentlichen durch Ihre Beantwortung unserer Anfragen geprägt sein.

Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass wir unsere Anfrage, in Form einer Presseinformation, an die Medien übermittelt haben.

Für Ihre Mühe danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße,

Holger Hanson

Mitglied der Fraktion

Herrn
Holger Hanson
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

03.08.2026

ANF/VIII/0145 - Cyberangriff auf die IT-Systeme der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft (neuwoges)

Sehr geehrter Ratsherr Hanson,

auf Ihre Anfrage vom 21.07.2026 zum o. g. Thema teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, aus welchen Erwägungen eine Information durch ihn selbst und die verantwortlichen Fachbereiche der Stadtverwaltung an die Stadtvertretung bislang unterblieben ist.

Eine gesonderte Information der Stadtvertretung durch mich erschien in diesem Fall nicht erforderlich.

Entgegen der in Ihrer Anfrage vertretenen Rechtsauffassung verpflichtet § 34 Abs. 3 KV M-V den Oberbürgermeister nicht dazu, allgemein über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten. Die Berichtspflicht bezieht sich vielmehr auf wesentliche Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

Der Cyberangriff auf die neuwoges mbH hat bislang zu keinen unmittelbaren Auswirkungen auf die Stadtverwaltung geführt. Die Folgen des Angriffs beschränkten sich auf die betroffene Gesellschaft und konnten von dieser jederzeit eigenständig bewältigt werden. Aus diesem Grund war die Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nach meiner rechtlichen Bewertung bislang nicht berührt.

Hinzu kommt, dass die neuwoges mbH die Öffentlichkeit bereits frühzeitig und umfassend über den Vorfall und die jeweiligen Entwicklungen informiert hat. Damit standen die wesentlichen Informationen auch den Mitgliedern der Stadtvertretung und weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung.

Die Beschränkung der Berichtspflicht auf wesentliche Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist in § 34 Abs. 3 KV M-V ausdrücklich vorgesehen. Diese Abgrenzung erscheint auch sachgerecht, da der Oberbürgermeister nicht bei sämtlichen bedeutsamen Ereignissen innerhalb des Gemeindegebietes über unmittelbare oder weiter-

gehende Kenntnisse verfügt. Anders verhält es sich bei Vorgängen, die die Stadtverwaltung direkt betreffen. In diesen Fällen ist der Oberbürgermeister regelmäßig unmittelbar eingebunden und kann entsprechend umfassend berichten.

Bei dem hier in Rede stehenden Cyberangriff hat die neuwoges mbH, wie auch in Ihrer Anfrage dargestellt, die Öffentlichkeit eigenständig und ausführlich informiert. Ein darüber hinausgehender Informationsbedarf der Stadtvertretung, der eine zusätzliche proaktive Berichterstattung meinerseits erforderlich gemacht hätte, war für mich zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar.

Soweit Mitglieder der Stadtvertretung weitergehende Informationen für ihre Mandatsausübung benötigen, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, den Oberbürgermeister gemäß § 34 Abs. 3 KV M-V zu befragen. Die öffentliche Berichterstattung der neuwoges mbH bot hierfür eine entsprechende Informationsgrundlage.

Eine weitergehende Berichtspflicht des Oberbürgermeisters kann bei Angelegenheiten kommunaler Beteiligungen insbesondere dann entstehen, wenn sich abzeichnet, dass ein Vorgang Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Gesellschaft oder den städtischen Haushalt haben könnte oder dass von der Stadtvertretung beschlossene Projekte nicht, nicht vollständig oder nur verzögert umgesetzt werden können. In einem solchen Fall wären auch Belange der Stadtverwaltung unmittelbar betroffen.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind solche Auswirkungen infolge des Cyberangriffs nicht zu erwarten. Sollte sich die Sachlage im weiteren Verlauf verändern, wird die Stadtvertretung selbstverständlich zeitnah und proaktiv informiert.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 18.06.2026 habe ich Rats Herrn Dr. Kubetschek für weitergehende fachliche Einzelheiten an die Geschäftsführung der neuwoges mbH verwiesen. Dies erschien mir sachgerecht, da der Geschäftsführer der Gesellschaft in der Sitzung anwesend und in der Lage war, konkrete Fragen unmittelbar und fachkundig zu beantworten.

Es hätte insoweit die Möglichkeit bestanden, für den anwesenden Geschäftsführer Frank Benischke ein Rederecht zu beantragen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Sitzung nicht Gebrauch gemacht. Herr Benischke selbst konnte sich ohne eine entsprechende Entscheidung der Stadtvertretung nicht eigenständig zu Wort melden, da ihm als Geschäftsführer der neuwoges mbH in Sitzungen der Stadtvertretung kein originäres Rederecht zusteht.

2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, aus welchen Erwägungen eine Information durch die Geschäftsführung der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH – neuwoges – an die Stadtvertretung bislang unterblieben ist.

Die konkreten Erwägungen der Geschäftsführung der neuwoges mbH kann ich als Oberbürgermeister nicht abschließend beurteilen, da ich keinen unmittelbaren Einblick in die interne Willensbildung der Geschäftsführung habe. Eine verbindliche Auskunft hierzu könnte daher nur die Geschäftsführung selbst erteilen.

Ergänzend möchte ich auf die maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Strukturen hinweisen. Die Geschäftsführung der neuwoges mbH ist gegenüber der Stadtvertretung nicht unmittelbar berichtspflichtig. Ihre Informationspflichten bestehen gegenüber der Gesellschafterin beziehungsweise deren Vertretung sowie gegenüber dem Aufsichtsrat.

Gesellschafterin der neuwoges mbH ist die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Diese wird in Gesellschafterangelegenheiten durch den Oberbürgermeister vertreten. Die Stadtvertretung ist demgegenüber ein Organ der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, nimmt jedoch nicht selbst die Funktion der Gesellschafterversammlung wahr.

Die Geschäftsführung der neuwoges mbH ist ihren Informationspflichten gegenüber mir als Vertreter der Gesellschafterin sowie gegenüber dem Aufsichtsrat nachgekommen.

Ob und in welcher Form der Aufsichtsrat seinerseits eine weitergehende Information der Stadtvertretung für angezeigt hält, obliegt der eigenständigen Bewertung des Aufsichtsrates und unterliegt nicht der unmittelbaren Entscheidung oder Kontrolle des Oberbürgermeisters.

3. Der Oberbürgermeister wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, ob er selbst und/oder Fachbereiche der Stadtverwaltung bereits am 18.06.2026, bei der Durchführung der Sitzung der Stadtvertretung, über direkte Informationen durch die Geschäftsführung zu dem Angriff auf die Cybersysteme der neuwoges verfügten.

Der Geschäftsführer der neuwoges mbH hat mich am 03.06.2026 zunächst mündlich am Rande einer Veranstaltung und noch am selben Tag ergänzend per E-Mail ausführlich über den Angriff auf die IT-Systeme der Gesellschaft in der Nacht vom 02.06. auf den 03.06.2026 informiert.

Am darauffolgenden Tag, dem 04.06.2026, hat Herr Benischke im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit mir und dem Beteiligungsmanagement nochmals persönlich und ausführlich über den Sachstand berichtet.

Damit waren sowohl ich als Oberbürgermeister als auch die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung über den Vorgang informiert und wurden im weiteren Verlauf über die wesentlichen Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.

4. Der Oberbürgermeister wird gebeten, allen Mitgliedern der Stadtvertretung den bislang in dieser Sache zwischen der neuwoges und dem Oberbürgermeister geführten Schriftwechsel über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

Für eine vollständige Veröffentlichung des zwischen der Geschäftsführung der neuwoges mbH und mir geführten Schriftwechsels im Ratsinformationssystem ist nach meiner rechtlichen Bewertung weder eine entsprechende Verpflichtung noch eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben. Von einer Veröffentlichung des Schriftwechsels werde ich daher absehen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, die vorstehende rechtliche Bewertung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.

Unabhängig davon ist es mir ein Anliegen, ein gegebenenfalls noch bestehendes Informationsbedürfnis der Mitglieder der Stadtvertretung aufzugreifen. Ich lade Sie daher ein, konkrete Fragen zum Cyberangriff auf die neuwoges mbH zu formulieren.

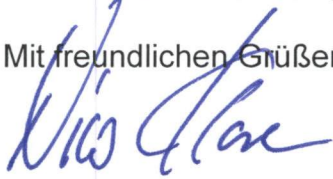
Fragen, die sich an mich als Oberbürgermeister richten, können jederzeit über das Büro der Stadtvertretung eingereicht werden.

Soweit konkrete Auskünfte unmittelbar von der neuwoges mbH gewünscht werden, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, gemäß § 71 Abs. 4 KV M-V im Hauptausschuss oder in der Stadtvertretung zu beantragen, dass von der Gesellschaft entsprechende Auskünfte verlangt werden. Ein solcher Antrag ist von einer Fraktion oder von einem Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung zu stellen und muss in der Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums eingebracht werden.

Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass noch offene Fragen in einem geordneten Verfahren aufgegriffen und durch die jeweils auskunftsfähige Stelle beantwortet werden.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte gern an die Abteilungsleiterin Recht, Vergaben und Beteiligung, Frau Heike Rathsack (Tel. 0395 555-2525 oder E-Mail: heike.rathsack@neubrandenburg.de).

Mit freundlichen Grüßen



Nico Klose
Oberbürgermeister